

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. Januar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 37-1.19.14-164/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1797

Antragsteller:

ARMBRUSTER Einrichtungssysteme GmbH
Raiffeisenstraße 4
77704 Oberkirch

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und neun Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PANbs-G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist als Ein- bzw. Dreifachverglasung aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalterungen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Holzspanplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.48 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart - Otto-Graf-Institut - Universität Stuttgart vom 21.02.2005 von ca. 106 mm Wanddicke einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) beträgt

- bei Ausführung als Einfachverglasung und Verwendung einer 6 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" maximal 1447 mm (Breite) x 1157 mm (Höhe).
- bei Ausführung als Dreifachverglasung und Verwendung einer 6 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" maximal 954 mm (Breite) x 2847 mm (Höhe).
- bei Ausführung als Dreifachverglasung und Verwendung einer 5 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" maximal 683 mm (Breite) x 706 mm (Höhe).
- bei Ausführung als Dreifachverglasung und Verwendung einer 5 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN white" maximal 854 mm (Breite) x 706 mm (Höhe).
- bei Ausführung als Dreifachverglasung und Verwendung einer 6,5 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN white" maximal 854 mm (Breite) x 2085 mm (Höhe).

1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe einer Brandschutzverglasung bzw. zwei übereinander angeordneter Brandschutzverglasungen beträgt maximal 2890 mm.

1 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Es dürfen maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander (Breite (Achismaß) einer Brandschutzverglasung ≤ 910 mm) und mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden. Sofern zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, betragen die maximal zulässigen Abmessungen der in der oberen Brandschutzverglasung verwendeten "PYRAN S"- bzw. "PYRAN white"-Scheibe 854 mm (Breite) x 706 mm (Höhe).

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, zu verwenden:

- Scheiben vom Typ "PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 mit einer Nenndicke ≥ 5 mm bzw. ≥ 6 mm, oder
- Scheiben vom Typ "PYRAN white" mit einer Nenndicke ≥ 5 mm bzw. $\geq 6,5$ mm.

2.1.1.2 Die ≥ 6 mm dicke Scheibe vom Typ "PYRAN S" nach Abschnitt 2.1.1.1 mit Maximalabmessungen von 1447 mm (Breite) x 1157 mm (Höhe) ist als Einfachverglasung zu verwenden.

2.1.1.3 Zusätzlich zu der ≥ 5 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" nach Abschnitt 2.1.1.1 sowie zu der ≥ 6 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" nach Abschnitt 2.1.1.1 mit Maximalabmessungen von 954 mm (Breite) x 2847 mm (Höhe) sind jeweils zwei 6 mm dicke Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12³ oder aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2⁴ mit den Eigenschaften nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 zu verwenden. Die Scheiben sind als Dreifachverglasung zu verwenden.

Zusätzlich zu der ≥ 5 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN white" nach Abschnitt 2.1.1.1 sind jeweils zwei 5 mm dicke Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12³ oder aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2⁴ mit den Eigenschaften nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 zu verwenden. Die Scheiben sind ebenfalls als Dreifachverglasung zu verwenden.

Zusätzlich zu der $\geq 6,5$ mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN white" nach Abschnitt 2.1.1.1 sind jeweils zwei 5 mm oder 6 mm dicke Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12³ oder aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2⁴ mit den Eigenschaften nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 zu verwenden. Die Scheiben sind ebenfalls als Dreifachverglasung zu verwenden. Wahlweise darf die Brandschutzverglasung bei dieser



3 DIN 1249-12:1990-09 Flachglas im Bauwesen; Einscheiben-Sicherheitsglas; Begriff, Maße, Bearbeitung, Anforderungen

4 DIN EN 12150-2:2005-1 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron - Einscheibensicherheitsglas- Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

Scheibenkombination auf einer Seite mit einer zwischen zwei Scheiben angeordneten Jalousie⁵ ausgeführt werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. In die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung sind 39 mm breite Streifen aus 15 mm bzw. 18 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁷ einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.2.2 Für die Glashalterung sind zusammengesetzte U- und L-förmige Profile aus 1 mm dickem, verzinkten Stahlblech der Güte DX51D (Werkstoffnummer 1.0226) nach DIN EN 10142⁸, sog. Glashalteklammern, zu verwenden (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6).

Zusätzlich sind Strangpressprofile aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 755-1⁹ mit Außenabmessungen von 34 mm x 48 mm bzw. 50 mm zu verwenden, die zu sog. Glasrahmen zusammenzufügen sind (s. Anlagen 2 bis 5 und 7).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In den Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 (im Falzgrund) - jedoch nicht bei Ausführung als Einfachverglasung - sind umlaufend 20 mm breite und 1,5 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "Kerafix FLEXPRESS 100" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1488 anzuordnen. Diese Streifen sind an den Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten anzukleben (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.3.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Glashalteklammern - jedoch nicht bei Ausführung als Einfachverglasung - sind umlaufend 10 mm breite und 1 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.3 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben vom Typ "PYRAN S" nach Abschnitt 2.1.1.2 (Ausführung als Einfachverglasung) und den Glasrahmen sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile¹⁰ der Firma Armbruster Einrichtungssysteme GmbH, Oberkirch, anzuordnen (s. Anlage 5).

2.1.3.4 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PYRAN S" nach Abschnitt 2.1.1.2 (Ausführung als Einfachverglasung) sind in den Glashalteklammern (im Falzgrund) spezielle Vorlegebänder¹⁰ der Firma Armbruster Einrichtungssysteme GmbH, Oberkirch, zu verwenden (s. Anlage 5).

2.1.3.5 In den Nuten der Glasrahmen sind zur Einfassung der Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas spezielle Dichtungsprofile¹⁰ der Firma Armbruster Einrichtungssysteme GmbH, Oberkirch, umlaufend anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4 und 7).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteklammern bzw. der Glasrahmen an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von Blechschrauben \varnothing 3,5 mm

⁵ Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Jalousie sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

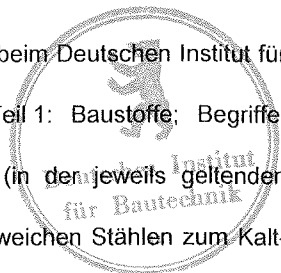
⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁷ DIN 18180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ DIN EN 10142:2000-07 Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

⁹ DIN EN 755-1:1997-08 Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile; Teil 1: Technische Lieferbedingungen

¹⁰ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



bzw. Klippschrauben \varnothing 3,2 mm bzw. 3,5 mm als Schraub- bzw. Steckverbindung ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "PYRAN S" bzw. "PYRAN white"

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN S" bzw. "PYRAN white" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätz- oder Einbrennstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "PYRAN S" bzw. "PYRAN white"
- Dicke der Scheibe: ... mm

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe vom Typ "PYRAN S" bzw. "PYRAN white"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-70.4-34 (für "PYRAN S") bzw. Z-19.14-363 (für "PYRAN white")
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: ... mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!"



2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas

Jede Scheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1 und 2.1.3.2

Die nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1, die Strangpressprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1 und die Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1797
- Herstellungsjahr:



Das Schild ist auf den sog. Glasrahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.3, die Glashalteklammern nach Abschnitt 2.1.2.2, die Dichtungsprofile nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.3.5 sowie die Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.1, die Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas nach Abschnitt 2.1.1.3, die nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1, die Strangpressprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1 und die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.3, der Glashalteklammern nach Abschnitt 2.1.2.2, der Dichtungsprofile nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.3.5 sowie der Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander (Breite (Achismaß) einer Brandschutzverglasung ≤ 910 mm) und mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Ausführungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BGT 0220355 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 10.12.2002 zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung von 3000 mm der maximal zulässige Pfostenabstand 1200 mm.

Die senkrechten Ständerprofile (Pfosten) der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.1.3 und 2.1.3.3 bis 2.1.3.5 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.



Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau in die Trennwand

4.2.1.1 In die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung sind Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Die Glashalteklammern nach Abschnitt 2.1.2.2 sind aus U- und L-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 herzustellen. Jeweils zwei L-Profile und ein U-Profil sind durch Punktschweißung miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹². Die Glashalteklammern sind unter Verwendung von Blechschrauben \varnothing 3,5 mm an den Anschlussprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6). Die Lage und die erforderliche Anzahl der Glashalteklammern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Strangpressprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 sind auf Gehrung zu fertigen und unter Verwendung von Blechschrauben \varnothing 3,9 mm zu Glasrahmen zusammenzufügen (s. Anlage 3). Hierbei wird zwischen den Rahmentypen PANline und PANbasic unterschieden. Die Glasrahmen sind mit Klippschrauben \varnothing 3,2 mm bzw. 3,5 mm, die in Abständen \leq 300 mm an den Glasrahmen zu befestigen sind, auf die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand aufzustecken (s. Anlagen 2 bis 5 und 7).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss ca. 106 mm dick sein (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von einzuklemmenden Stahlblechwinkeln miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3).

Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.48 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart - Otto-Graf-Institut - Universität Stuttgart vom 21.02.2005 entsprechen.

4.2.1.2 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen bzw. unteren Rand unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - in Abständen \leq 500 mm an Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton angeschlossen werden (s. Anlagen 3 bis 5).

Für den oberen bzw. unteren Anschluss sind - abweichend vom Aufbau der Trennwand - in den U-förmigen Anschlussprofilen der Trennwand jeweils zwei bzw. drei 66 mm breite Streifen aus 18 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁷ anzuordnen (s. Anlagen 3 und 4).

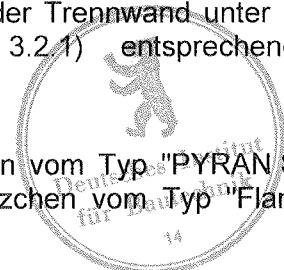
Bei Ausführung des oberen Anschlusses entsprechend Anlage 5 ist in dem U-förmigen Anschlussprofil der Trennwand ein horizontal anzuordnendes Riegelprofil (sog. Halbpfostenprofil) anzuordnen.

4.2.1.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glashalterung und der Anschlussprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.1.4 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten (Ständerprofile) der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2.1) entsprechend den Anlagen 2 und 3 auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die bei der Dreifachverglasung zu verwendenden Scheiben vom Typ "PYRAN S" bzw. "PYRAN white" sind auf jeweils zwei ca. 5 mm hohe Klötzchen vom Typ "Flammi 12" abzusetzen (s. Anlagen 3 und 4).



- 4.2.2.2 In den Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 (im Falzgrund) - jedoch nicht bei Ausführung als Einfachverglasung - sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen. Die Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes sind an den Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten anzukleben (s. Anlagen 2 bis 4).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Glashaltekammern - jedoch nicht bei Ausführung als Einfachverglasung - sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

Bei Verwendung von ≥ 6 mm dicken Scheiben vom Typ "PYRAN S" nach Abschnitt 2.1.1.2 (Ausführung als Einfachverglasung) sind in den seitlichen Fugen zwischen diesen Scheiben und den Glasrahmen umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen. In den Glashaltekammern (im Falzgrund) sind Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4 zu verwenden (s. Anlage 5).

In den Nuten der Glasrahmen sind zur Einfassung der Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.5 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4 und 7).

- 4.2.2.3 Der Glaseinstand der ≥ 6 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" (Ausführung als Einfachverglasung) im Glasrahmen muss längs des oberen und unteren Randes ≥ 17 mm und längs der seitlichen Ränder ≥ 12 mm betragen (s. Anlage 5).

Der Glaseinstand der ≥ 6 mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN S" (Ausführung als Einfachverglasung) in den Glashaltekammern muss längs des oberen und unteren Randes ≥ 14 mm und längs der seitlichen Ränder ≥ 9 mm betragen (s. Anlage 5).

Der Glaseinstand der Scheiben vom Typ "PYRAN S" und "PYRAN white" (Ausführung als Dreifachverglasung) in den Glasrahmen muss längs aller seitlichen Ränder ≥ 11 mm und längs aller oberen und unteren Ränder ≥ 12 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

Der Glaseinstand der Scheiben vom Typ "PYRAN S" und "PYRAN white" (Ausführung als Dreifachverglasung) in den Glashaltekammern muss längs aller Ränder ≥ 8 mm betragen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Glaseinstand der Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas in den Glasrahmen vom Typ PANline (Ausführung als Dreifachverglasung) muss längs aller Ränder ≥ 8 mm und in den Glasrahmen vom Typ PANbasic (Ausführung als Dreifachverglasung) längs aller Ränder ≥ 11 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

- 4.2.2.4 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung bei Verwendung einer $\geq 6,5$ mm dicken Scheibe vom Typ "PYRAN white" (Ausführung als Dreifachverglasung) auf einer Seite mit einer zwischen der "PYRAN white"-Scheibe und der Scheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas angeordneten Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.3 ausgeführt werden. Der Einbau der Jalousie muss entsprechend Anlage 4 erfolgen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Glasrahmen, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

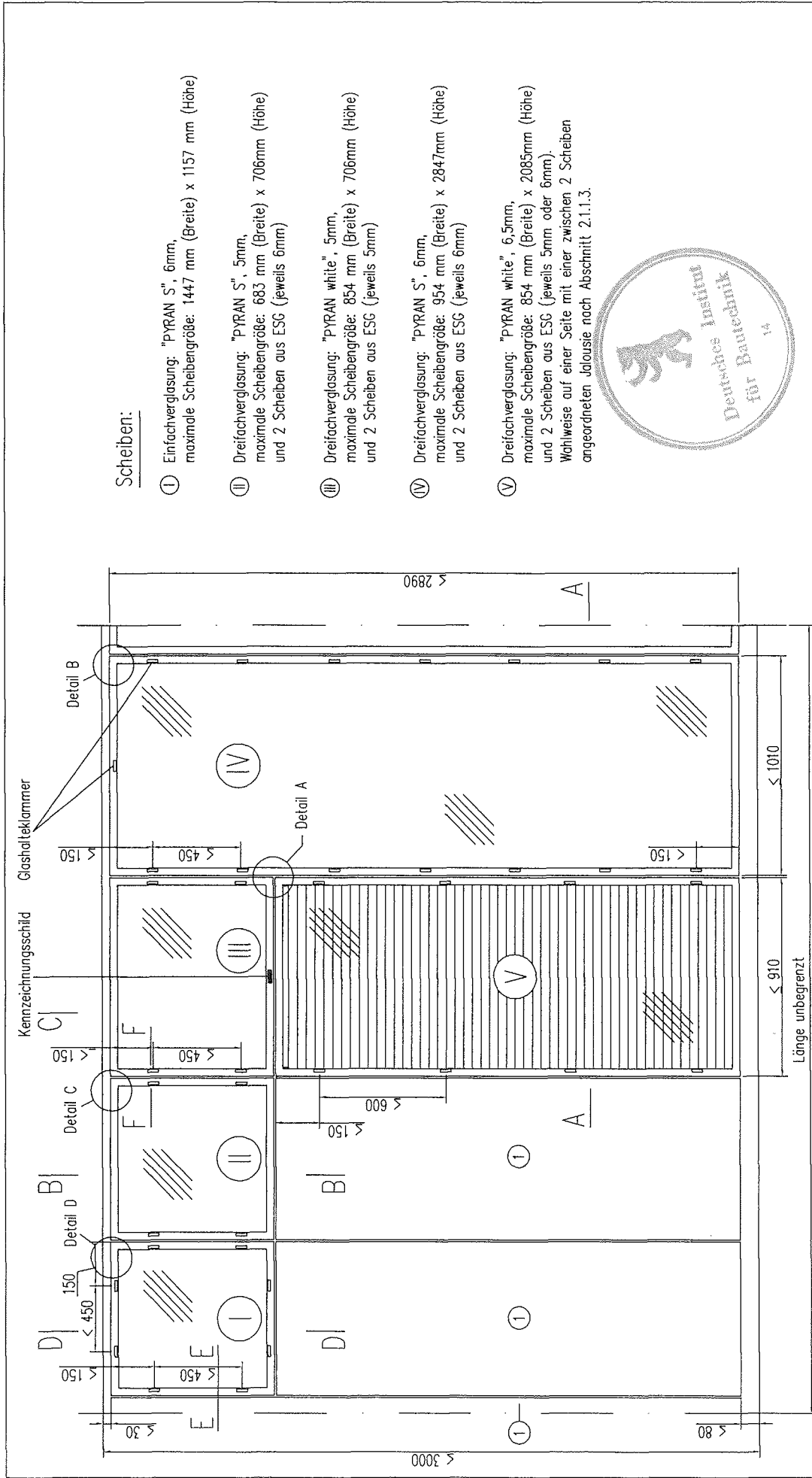


5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





Scheiben:

- ① Einfachverglasung: "PYRAN S", 6mm, maximale Scheibengröße: 1447 mm (Breite) x 1157 mm (Höhe)
- ② Dreifachverglasung: "PYRAN S", 5mm, maximale Scheibengröße: 683 mm (Breite) x 706mm (Höhe) und 2 Scheiben aus ESG (jeweils 6mm)
- ③ Dreifachverglasung: "PYRAN white", 5mm, maximale Scheibengröße: 854 mm (Breite) x 706mm (Höhe) und 2 Scheiben aus ESG (jeweils 5mm)
- ④ Dreifachverglasung: "PYRAN S", 6mm, maximale Scheibengröße: 954 mm (Breite) x 2847mm (Höhe) und 2 Scheiben aus ESG (jeweils 6mm)
- ⑤ Dreifachverglasung: "PYRAN white", 6,5mm, maximale Scheibengröße: 854 mm (Breite) x 2085mm (Höhe) und 2 Scheiben aus ESG (jeweils 5mm oder 6mm). Wahlweise auf einer Seite mit einer zwischen 2 Scheiben angeordneten Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.3.



① Trennwand nach Abschnitt 1.2.3.

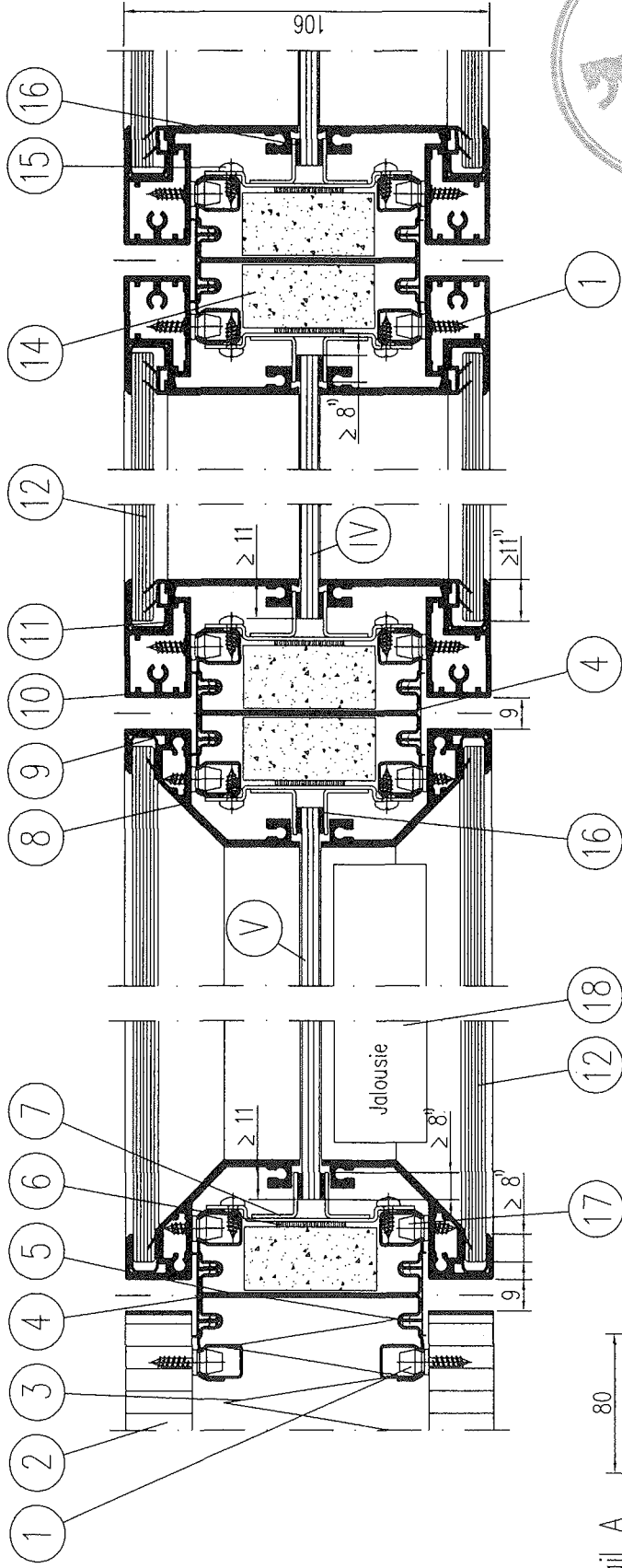
C1

Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Ansicht

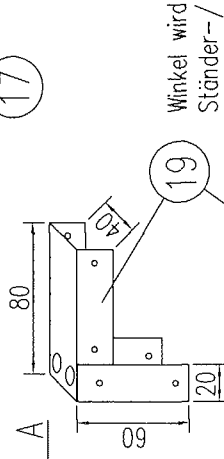
Anlage 1

zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1797
vom 09. JAN. 2007

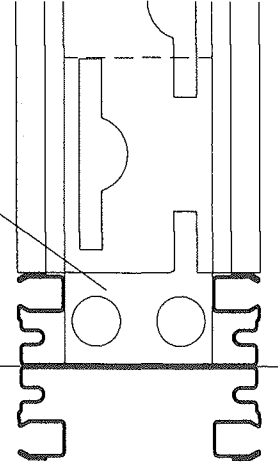
Schnitt A-A



Detail A



Winkel wird nur in das Ständer-/ Riegelprofil geklemmt



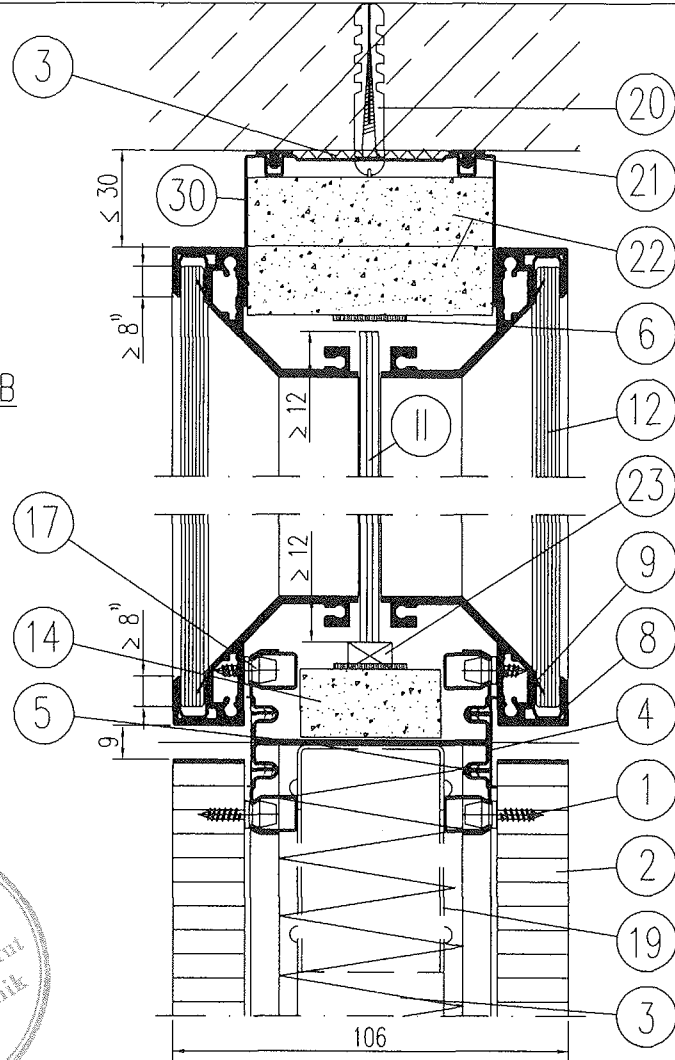
1) umlaufend gleicher Glaseinstand in Glasrahmen und Glashalteklammern

Pos.-Liste siehe Anlage 8

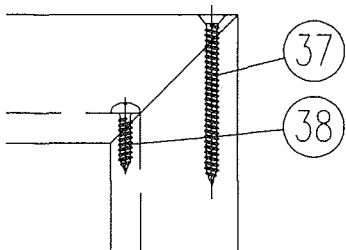
Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 Schnitt A-A, Detail A

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1797
 vom 09. JAN. 2007

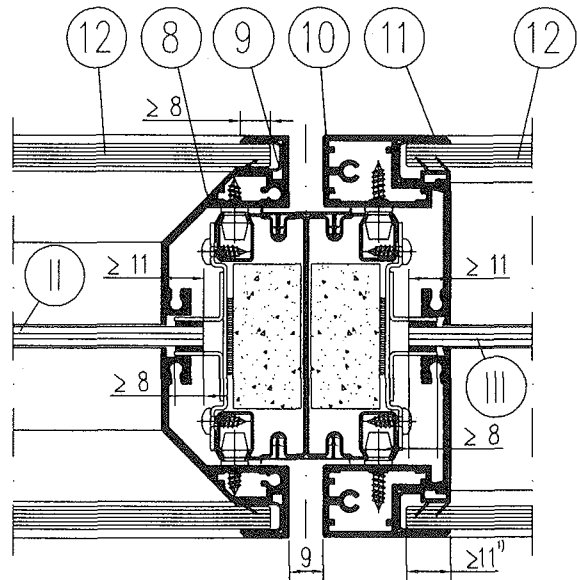
Schnitt B-B



Detail B, C u. D; Glasrahmenherstellung



Schnitt F-F

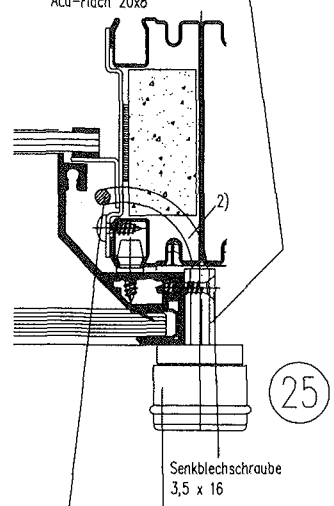
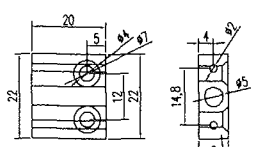


1) umlaufend gleicher Glaseinstand in Glasrahmen und Gashalteklammern

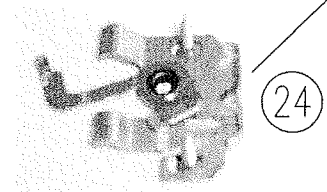
Pos.-Liste siehe Anlage 8

Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 Schnitt B-B, Schnitt F-F, Detail B, C und D

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1797
 vom 09. JAN. 2007

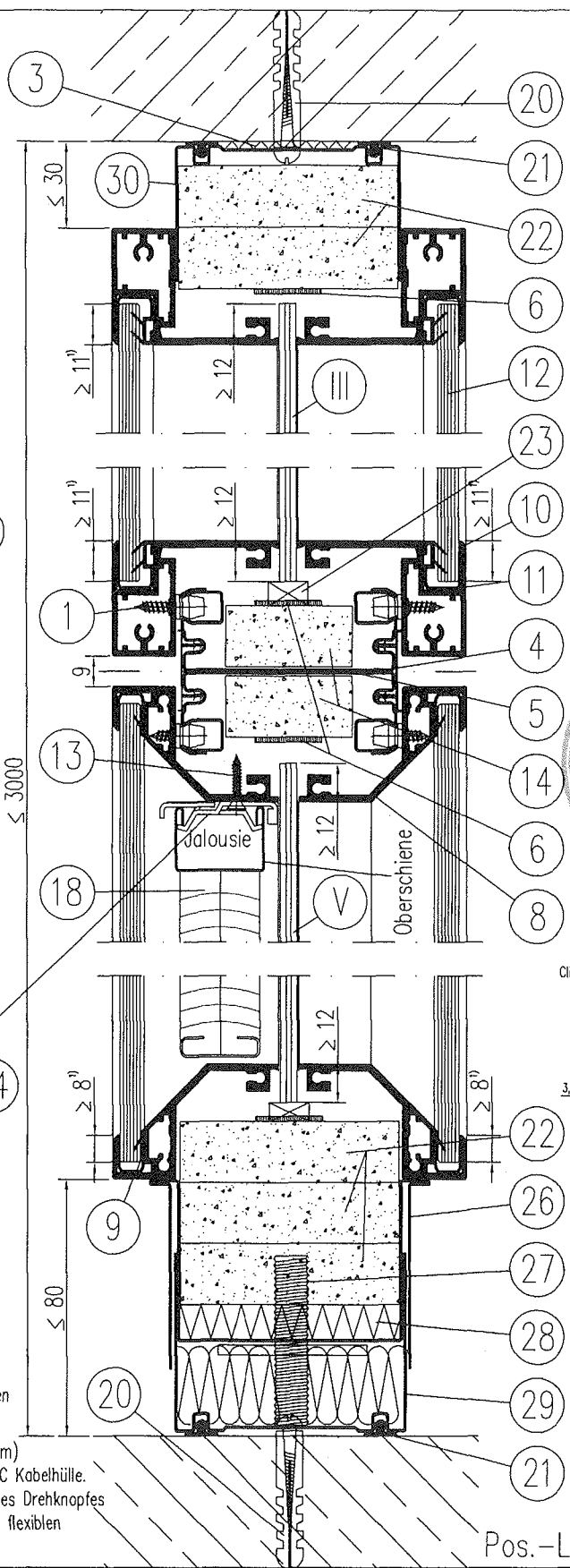


Senkblechschraube 3,5 x 16

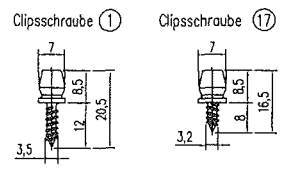
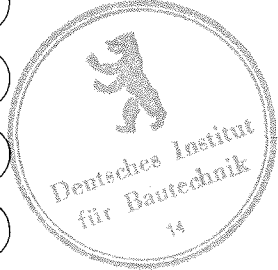


Deckenträger, ZA-053 z. Befest. der Jalousie-Oberschiene (2 Stück je Jalousie)

- 1) umlaufend gleicher Glaseinstand in Glasrahmen
- 2) Flexible Welle (Federstahl); Glasrahmen im Bereich der Oberschiene mit Bohrung (d=5mm) für Durchführung der flexiblen Welle ohne PVC Kabelhülle. Flansch des Trennwandständers im Bereich des Drehknopfes mit Bohrung (d=5mm) zur Durchführung der flexiblen Welle, ohne PVC Kabelhülle, zum Drehknopf.



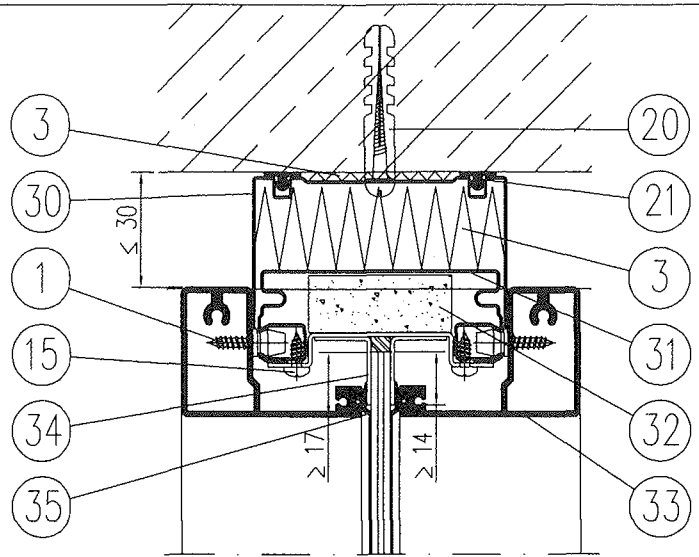
Schnitt C-C



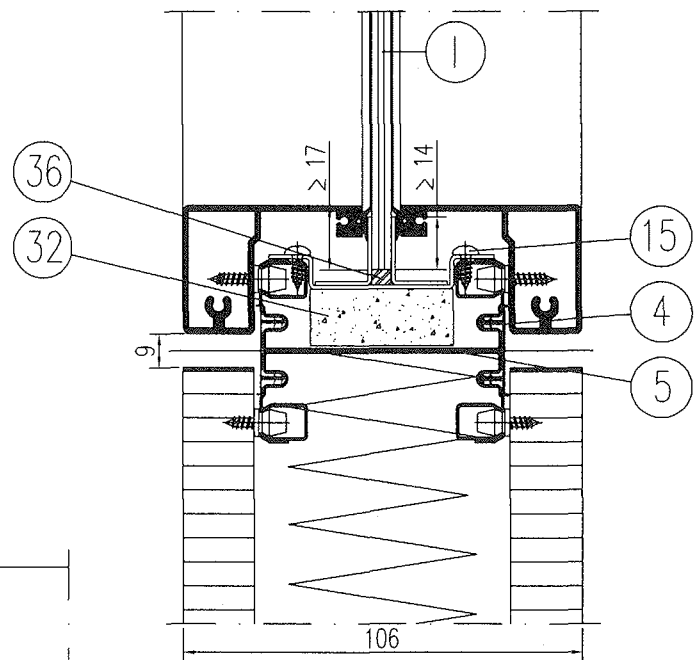
Pos.-Liste siehe Anlage 8

Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 Schnitt C-C

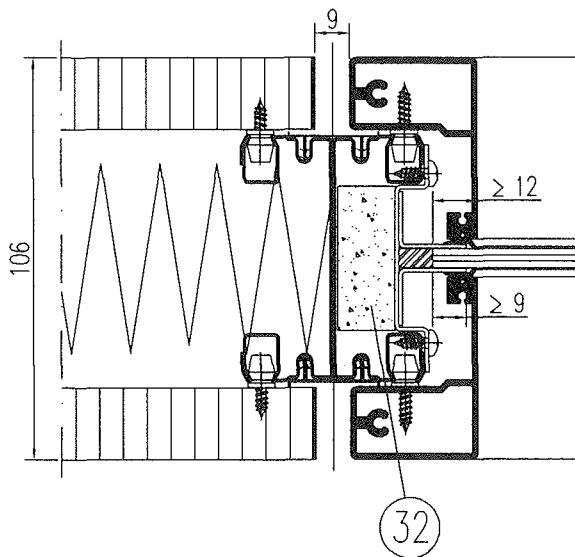
Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1797
 vom 09. JAN. 2007



Schnitt D-D



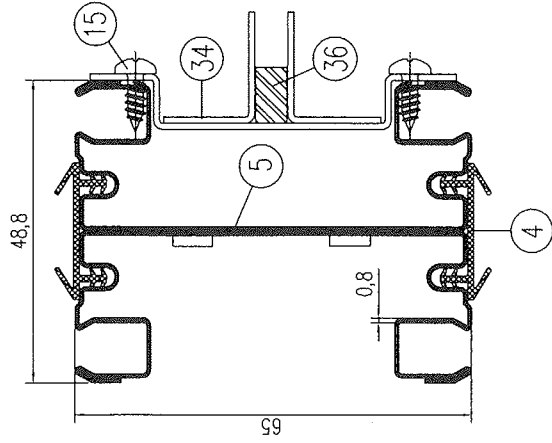
Schnitt E-E



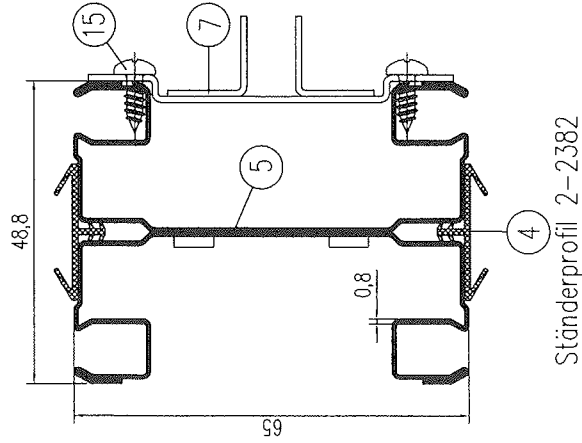
Pos.-Liste siehe Anlage 8

Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 Schnitt D-D und E-E

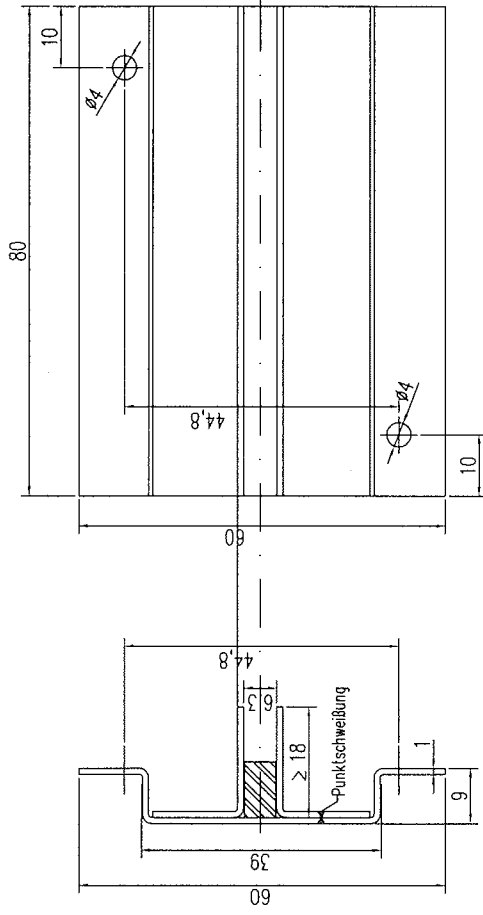
Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1797
 vom 09. JAN. 2007



Ständerprofil N-710-0,8/B

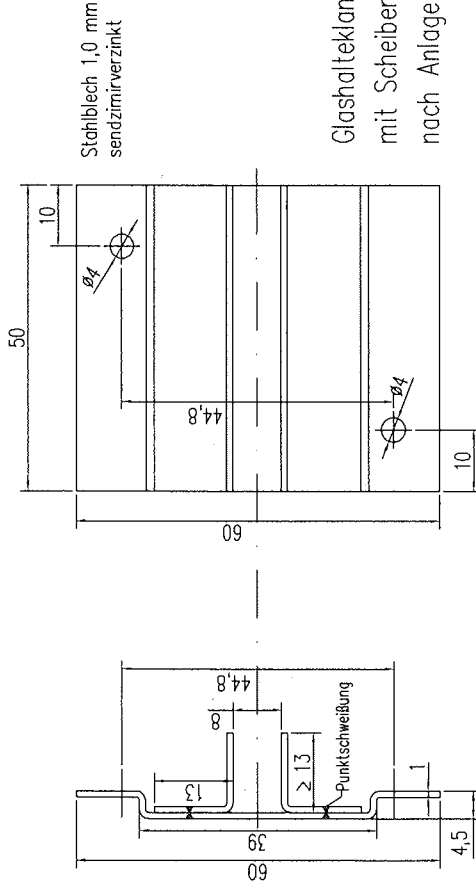


Ständerprofil 2-2382



Stahlblech 1,0 mm
sendzimirverzinkt

Glashaltekammer, Pos. 34,
für Einfachverglasung mit Scheibe 1
nach Anlage 1



Stahlblech 1,0 mm
sendzimirverzinkt

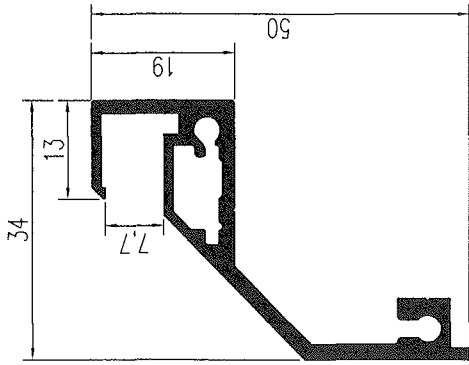
Glashaltekammer, Pos. 7,
mit Scheiben II bis V
nach Anlage 1

Pos.-Liste siehe Anlage 8

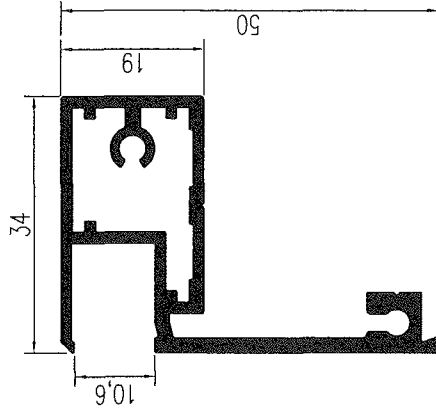
Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Detail Trennwandprofile, Glashaltekammern

Anlage 6

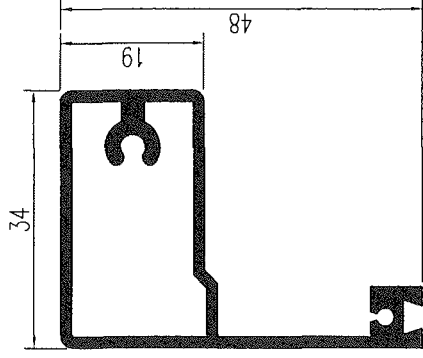
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1797
vom 09. JAN. 2007



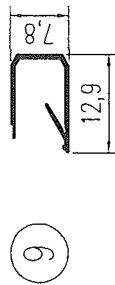
8 Glasrahmenprofil, PANline



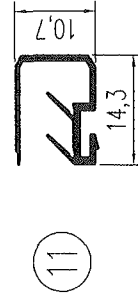
10 Glasrahmenprofil, PANbasic



33 Glasrahmenprofil, PANbasic-Einfachverglasung



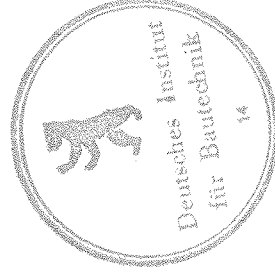
9 Glasrahmendichtung* (zur Einfassung von ESG in Verbindung mit Pos.(8))



11 Glasrahmendichtung* (zur Einfassung von ESG in Verbindung mit Pos.(10))



35 Verglasungsdichtung* (in Verbindung mit Pos.(33))



Pos.-Liste siehe Anlage 8

* Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1797
vom 09. JAN. 2007

Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Dichtungsprofile, Glasrahmenprofile

Pos.	Bezeichnung	Kenngrößen		Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Verwendbarkeitsnachweis / techn. Regeln
		Maße in mm	Werkstoff		
1	Clipsschrauben	∅ 3,5 x 20,5 mm Abstand < 300 mm	Stahl	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
2	Trennwandbeplankung	Dicke = 19 mm	Feinspanplatte	B2	siehe P-BWU03-I 17.2.48
3	Dämmung		Mineralfolle	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
4	Pfosten- bzw. Riegeldichtung				siehe P-BWU03-I 17.2.48
5	Pfosten- bzw. Riegelprofil	65 x 48,8 x 0,8	Stahlprofil, fy,k > 360 N/mm ²	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
6	Dämmschichtbildner, "Kerafix FLEXPRESS 100"	20 x 1,5 mm		B2	Z-19.11-1488
7	Glashalteklammer aus U- und L-Profilen	siehe Anlage 6	Stahlblech, DX51D	A1	DIN EN 10142
8	Glasrahmenprofil, PANline	siehe Anlage 7	EN AW 6060 T66		DIN EN 755-1
9	Glasrahmendichtung	siehe Anlage 7	siehe Anlage 7		
10	Glasrahmenprofil, PANbasic	siehe Anlage 7	EN AW 6060 T66		DIN EN 755-1
11	Glasrahmendichtung	siehe Anlage 7	siehe Anlage 7		
12	ESG	siehe Anlage 1		A1	DIN 1249-12
13	SK-Blechschrabe	∅ 2,9 x 16 mm	Stahl	A1	DIN 7981
14	GKF-Streifen	39 x 18 mm		A2	DIN 18180
15	RK-Blechschrabe	∅ 3,5 x 9,5 mm	Stahl	A1	DIN 7981
16	Dichtungsstreifen "Kerafix 2000 Papier"	10 x 1 mm		B2	siehe P-3074/3439-MPA BS
17	Clipsschrauben	∅ 3,5 x 16,5 mm Abstand ≤ 300 mm	Stahl	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
18	Jalousie (s. Abschnitt 2.1.1.3)				
19	Winkel	siehe Anlage 2	Stahlblech, Dicke: 1 mm, DX51D	A1	DIN EN 10142
20	Geeignete Befest.-mittel gemäß statischen Erfordernissen	Abstände ≤ 500 mm			
21	Lippendichtung				siehe P-BWU03-I 17.2.48
22	GKF-Streifen	66 x 18 mm		A2	DIN 18180
23	Scheibenklötzung, "Flammi 12"	12 x 80 x 5 mm			
24	Deckenträger für Jalousie	siehe Anlage 4			
25	Drehknopf mit Befest.-platte und flexibler Welle	siehe Anlage 4			
26	Teleskopsockelprofil-Oberteil mit Justierschrabe	75 x 56 x 1,0 mm	Stahlprofil, DX51D, farbbeschichtet	A1	DIN EN 10142
27	Teleskopgewindespindel	∅ 10 mm	Stahl	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
28	Dämmstreifen	Dicke = 12 mm	Mineralfolle	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
29	Teleskopsockelprofil-Unterteil	70 x 53 x 1,0 mm	Stahlprofil, DX51D, farbbeschichtet	A1	DIN EN 10142
30	Deckenanschlussprofil	68 x 40 x 1,0 mm	Stahlprofil, DX51D, farbbeschichtet	A1	DIN EN 10142
31	Halbpfostenprofil	65 x 24,4 x 0,8	Stahlprofil, fy,k > 360 N/mm ²	A1	siehe P-BWU03-I 17.2.48
32	GKF-Streifen	39 x 15 mm		A2	DIN 18180
33	Glasrahmenprofil, PANbasic-Einfachverglasung	siehe Anlage 7	EN AW 6060 T66		DIN EN 755-1
34	Glashalteklammer aus U- und L-Profilen	siehe Anlage 6	Stahlblech, DX51D	A1	DIN EN 10142
35	Verglasungsdichtung	siehe Anlage 7	siehe Anlage 7		
36	Vorlegeband "Norseal V560" (Nortonband)	9 x 6 mm, L=80 mm	beim DIBt hinterlegt		
37	SK-Blechschrabe	∅ 3,9 x 45 mm	Stahl	A1	DIN 7981
38	RK-Blechschrabe	∅ 3,9 x 16 mm	Stahl	A1	DIN 7981



Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Positionsliste

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1797
vom 09. JAN. 2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en)
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-1797 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren.
Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma / Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "PANbs-G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1797
vom 09. JAN. 2007